

18. April 1967

45

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG § 39 Abs. 1, § 49 Abs. 1; ArbGG 1953 § 2
Abs. 1 Nr. 4 Buchst. i; BetrVG § 82 Abs. 1 Buchst. i

- Leitsätze:
1. Der Streit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, ob der Arbeitgeber vom Betriebsrat begründete Kosten zu tragen hat, ist im Beschlußverfahren zu entscheiden (siehe auch BAG 17, 84 /86/88_/; BAG /Plr.1 zu § 39 BetrVG).
 2. Der vom Betriebsrat bestellte Beisitzer einer betrieblichen Einigungsstelle hat nach dem BetrVG selbst keinen Anspruch auf Gebühren oder auf eine Vergütung für seine Tätigkeit gegen den Arbeitgeber, den Betriebsrat oder dessen Mitglieder. Eine analoge Anwendung der Rechtsvorschriften über die Vergütung von Sachverständigen scheidet aus. Vergütungsansprüche des Beisitzers können sich nur aus einer Vereinbarung herleiten, die der Betriebsrat eingegangen ist.
 3. § 39 Abs. 1 BetrVG ist dahin auszulegen, daß der Arbeitgeber nur solche vom Betriebsrat in Ausübung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse aufgewandten Kosten zu tragen hat, die der Betriebsrat nach Lage der Sache, und zwar gerade auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 49 Abs. 1 BetrVG, für erforderlich halten dürfte.
 4. Der Betriebsrat ist in der Auswahl der Personen, die er als Beisitzer für eine betriebliche Einigungsstelle nach §§ 50, 56 BetrVG benennen will, grundsätzlich frei. Dies gilt auch dann, wenn durch die Heranziehung einer bestimmten Person Kosten entstehen. Solche Kosten trägt grundsätzlich der Arbeitgeber nach § 39 Abs. 1 BetrVG.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

5. Zieht der Betriebsrat als Beisitzer einen Gewerkschaftssekretär hinzu und ist es üblich, daß Gewerkschaftssekretäre die Tätigkeit als Beisitzer einer betrieblichen Einigungsstelle ohne Vergütung übernehmen, so muß der Betriebsrat, wenn er entgegen einer solchen Übung einem bestimmten Gewerkschaftssekretär eine Vergütung verspricht, den Arbeitgeber jedenfalls zuvor auf diese Lage und die dadurch entstehenden Kosten hinweisen. Trifft er eine solche Vergütungsabrede, ohne zuvor den Arbeitgeber zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so handelt es sich im Sinne des § 39 BetrVG nicht um Kosten, deren Aufwendung der Betriebsrat für erforderlich halten durfte.

Aktenzeichen: 1 ABR 11/66

Beschluß des BAG vom 18. April 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 11/66

7 BV Ta 5/66 Düsseldorf

Verkündet am
18. April 1967

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. April 1967 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schmidt und Neumann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. November 1966 - 7 BV Ta 5/66 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Im Betrieb der Antragsgegnerin war im Oktober 1964 eine gemäß § 50 BetrVG gebildete Einigungsstelle tätig gewesen, um für die im Betrieb Beschäftigten eine neue Pausenregelung zu treffen. An der Sitzung der Einigungsstelle, die unter dem Vorsitz eines Arbeitsgerichtsrats stattfand, nahm u. a. der Gewerkschaftssekretär L als Beisitzer teil. Dieser begehrte von der Antragsgegnerin dieses Verfahrens die Zahlung einer Vergütung von 710,-- DM für seine Tätigkeit. Sein Antrag wurde jedoch durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1965 - (9) 4 BV Ta 15/65 - zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht führte aus, das Mitglied einer Einigungsstelle habe keinen gesetzlichen Gebührenanspruch, Vergütungsansprüche könnten ihm nur aufgrund einer entsprechenden Abrede zustehen. Eine solche Abrede sei nicht getroffen. Die Regelung des § 612 BGB rechtfertige den geltend gemachten Anspruch auch nicht. Es bestehe keine Übung oder Verkehrssitte, nach der der Beisitzer eine Vergütung vom Betriebsinhaber zu beanspruchen habe. Von einer Übung der beteiligten Kreise, den Beisitzern eine Vergütung zu zahlen, könne keine Rede sein.

Im Jahre 1965 kam es erneut im Betrieb der Antragsgegnerin zu Meinungsverschiedenheiten betriebsverfassungsrechtlicher Art. Die Antragsgegnerin wollte die Ausgabe der Speisen in ihrer Kantine durch Bedienungspersonal einstellen und Selbstbedienung einführen. Dem widersprach der Antragsteller. Es kam wiederum zu einem Verfahren vor der Einigungsstelle, in dem ein Arbeitsgerichtsrat den Vorsitz führte und in dem als von dem Antragsteller benannter Beisitzer der Rechtsschutzsekretär im DGB-Kreis Velbert, Hubert L, tätig wurde.

L hatte neben der Auslagenerstattung von dem Antragsteller ein Honorar für die Übernahme des Amtes gefordert. Daraufhin faßte dieser am 26. Januar 1966 einen Beschluß, daß L für seine Tätigkeit als Beisitzer der Einigungsstelle 75 % des Honorars erhalten solle, das der Vorsitzende der Einigungsstelle beanspruche. Dieser Beschluß wurde dem Rechtsschutzsekretär L nicht jedoch der Antragsgegnerin mitgeteilt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Verhandlung vor der Einigungsstelle fand am 31. Januar 1966 statt. Der Vorsitzende erhielt bei einem Geschäftswert der Regulationsstreitigkeit von 30.000,-- DM eine Gebühr in Höhe von 26/10 der einfachen Anwaltsgebühr, nämlich 1.300,-- DM.

Mit Schreiben vom 15. Februar 1966 gab der Antragsteller der Antragsgegnerin seinen Beschluß vom 26. Januar 1966 bekannt und bat um Zahlung des Betrages von 975,-- DM an L . Das lehnte die Antragsgegnerin am 4. März 1966 ab.

Daraufhin leitete der Antragsteller das vorliegende Beschlußverfahren ein.

Er vertritt die Auffassung, daß L , der ein anerkannter Experte auf dem Gebiet der betrieblichen Mitbestimmung im Rahmen des § 56 BetrVG sei, einen Vergütungsanspruch ebenso wie der Vorsitzende der Einigungsstelle habe. Die Kosten des vom Betriebsrat benannten Beisitzers der Einigungsstelle seien vom Arbeitgeber nach § 39 BetrVG zu erstatten. Zu diesen Kosten gehöre auch die an einen Beisitzer zu zahlende Vergütung. Der Antragsteller hat daher beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Beisitzer Hubert L , Velbert, 975,-- DM zu zahlen, hilfsweise,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller von seiner Verbindlichkeit in Höhe von 975,-- DM dem Beisitzer L gegenüber freizustellen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, beide Anträge zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers ist durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen worden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde beantragt der Antragsteller die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und eine Entscheidung nach seinen in den Vorinstanzen gestellten Anträgen. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Betriebsrat einem von ihm nach §§ 50, 56 Abs. 2 BetrVG bestellten Beisitzer einer Einigungsstelle einen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit mit der Wirkung einräumen kann, daß die dadurch entstehenden Kosten als Kosten des Betriebsrats gemäß § 39 Abs. 1 BetrVG von dem Arbeitgeber zu tragen sind.

1. Diese Auseinandersetzung ist im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. i ArbGG, § 82 Abs. 1 Buchst. i BetrVG zu entscheiden. Es handelt sich um eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit (BAG AP Nr. 1 zu § 39 BetrVG)

Bei der Einigungsstelle nach §§ 50, 56 Abs. 2 BetrVG handelt es sich um eine wegen der Ordnung des Betriebes tätige und damit funktionell innerbetriebliche Stelle (vgl. Fitting-Kraegeloh-Auffarth, 7. Aufl., § 50 Anm. 5; Galperin-Siebert, 4. Aufl., § 50 Anm. 9; a.M. Dietz, 3. Aufl., § 50 Anm. 12). Wenn der Betriebsrat einen Beisitzer für diese Einigungsstelle bestellt und tätig werden läßt, so liegt darin zunächst die vom Betriebsrat in Ausübung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse und Aufgaben nach § 50 BetrVG vorgenommene Übertragung des Amtes, in der Einigungsstelle als Beisitzer mitzuwirken. Sinnvollerweise tritt der Betriebsrat jedoch mit der von ihm als Beisitzer in Aussicht genommenen Person zunächst in Verbindung, um sie für die von ihm, dem Betriebsrat, gewünschte Tätigkeit in der Einigungsstelle zu gewinnen. Beide Maßnahmen des Betriebsrats - Gewinnung des Beisitzers und Bestellung des gewonnenen Beisitzers für die Einigungsstelle - hängen eng miteinander zusammen. Deshalb sind auch die Maßnahmen, die der Betriebsrat einleitet und durchführt, um einen solchen Beisitzer zu gewinnen, eine Tätigkeit, die der Betriebsrat im Rahmen der ihm durch das Betriebsverfassungsgesetz übertragenen Aufgaben erledigt. Entstehen dadurch Kosten, so findet im Verhältnis von Betriebsrat und Arbeitgeber die - hier auf ihre näheren Inhalt zu prüfende - Regelung des § 39 Abs. 1 BetrVG Anwendung. Es geht also um eine Frage zur Tragweite der Tätigkeit des Betriebsrates und die Auswirkung dieser Tätigkeit auf den Arbeitgeber.



2. Zunächst ist davon auszugehen, daß der von dem Betriebsrat bestellte Beisitzer einer betrieblichen Einigungsstelle keinen aus dem Betriebsverfassungsgesetz selbst herzuleitenden Anspruch gegen den Arbeitgeber, den Betriebsrat oder dessen Mitglieder auf Gebühren für seine Tätigkeit oder auf eine Vergütung für sie hat. Auch eine analoge Anwendung der Rechtsvorschriften über die Vergütung von Sachverständigen scheidet aus. Diese Normen gelten für Personen, die in einem staatlichen Verfahren - und übrigens zu Aufklärungszwecken - tätig werden. Vergütungsansprüche des Beisitzers können sich vielmehr nur aus einer entsprechenden Vereinbarung herleiten, die der Betriebsrat im Rahmen seiner ihm gestellten Aufgabe eingegangen ist.

3. Im vorliegenden Fall steht fest, daß der Betriebsrat bei den Verhandlungen mit dem von ihm als Beisitzer für die Einigungsstelle benannten Gewerkschaftssekretär L nicht nur dessen Tätigwerden als Beisitzer in der Einigungsstelle vereinbart, sondern auch eine Vergütungsabrede des Inhalts getroffen hat, daß L für seine Tätigkeit 75 % der Vergütung erhalten solle, die der Vorsitzende der Einigungsstelle beziehen würde. Es liegt also eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Betriebsrat und L vor. L kann deswegen von dem Betriebsrat bzw. von dessen Mitgliedern für seine Tätigkeit die ihm zugesagte Vergütung verlangen.

4. Hier ist aber zu entscheiden, ob der Arbeitgeber gemäß § 39 Abs. 1 BetrVG diese Vergütung als Kosten des Betriebsrats zu tragen hat. Es geht bei dem Begehren des Antragstellers um die hiernach in Rede stehende Beziehung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber.

§ 39 Abs. 1 BetrVG sieht seinem Wortlaut nach allerdings ganz allgemein vor, daß der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen hat. Das besagt aber nicht, daß der Arbeitgeber alle Kosten, die der Betriebsrat nur irgendwie verursacht hat, im Endergebnis tragen muß und daß dem Arbeitgeber und letztlich den Gerichten für Arbeitssachen jedwede weitere Prüfung der Frage nach der Erstattungsfähigkeit dieser Kosten verwehrt wäre. Die Tatsache allein, daß der



Betriebsrat überhaupt Kosten verursacht hat, führt nicht unter allen Umständen dazu, daß der Arbeitgeber nach § 39 Abs. 1 BetrVG diese Kosten zu tragen hätte. Zwar würde es eine unbillige Beschränkung der Tätigkeit des Betriebsrats bedeuten und dem Sinngehalt des Betriebsverfassungsrechts und insbesondere seines § 39 Abs. 1 nicht gerecht werden, wenn der Arbeitgeber nur diejenigen Kosten zu tragen hätte, die objektiv im konkreten Fall zwingend erforderlich waren. Der Bewegungsspielraum für die Tätigkeit des Betriebsrates wäre dadurch zum Nachteil seiner eigenständigen Mitgestaltung des Betriebslebens und der Belange der Belegschaft eingeschränkt. Andererseits käme es zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Belange des Arbeitgebers, wenn dieser grundsätzlich alle Kosten des Betriebsrats zu tragen hätte und nur dann von dieser Kostentragungspflicht befreit wäre, wenn der Betriebsrat die Kosten unter offenbarem Ermessensmißbrauch veranlaßte. Dem Sinngehalt des Betriebsverfassungsrechts wird es vielmehr allein gerecht, wenn der Arbeitgeber diejenigen Kosten zu tragen hat, die der Betriebsrat in vertretbarem Umfange macht. Das sind nicht nur die zwingend erforderlichen Kosten, sondern alle Kosten, deren Aufwendung der Betriebsrat nach Lage der Sache und in Anwendung des Grundsatzes des § 49 Abs. 1 BetrVG, nach dem Gebot der vertrauensvollen, dem Wohle des Betriebes und seiner Arbeitnehmer dienenden Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, für erforderlich halten durfte. Eine solche Auslegung der den Arbeitgeber treffenden Kostenbelastung wird den Belangen des Betriebsrates, des Arbeitgebers, des Betriebes und, etwa bei der Mitwirkung und Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, denen des Unternehmens gerecht. Sie ist für den sachgemäß die verschiedenen in Frage kommenden Belange beurteilenden Betriebsrat und Arbeitgeber ohne weiteres ersichtlich. Der Senat, der in seinem Beschluß AP Nr. 1 zu § 39 BetrVG insoweit nur verfahrensrechtliche Fragen behandelt hat, schließt sich mit diesem Ergebnis dem in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in AP Nr. 3 zu § 44 Personalvertretungsgesetz für das Personalvertretungsrecht ausgesprochenen Grundsatz an.

5. Im vorliegenden Fall dreht es sich um die Kosten, die durch die Heranziehung eines Beisitzers zu der betrieblichen Einigungs-



- 7 -

stelle nach §§ 50, 56 Abs. 2 BetrVG entstanden sind. Insoweit ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Betriebsrat befugt ist, als Beisitzer der betrieblichen Einigungsstelle eine Person zu gewinnen und zu bestellen, die er für geeignet hält. Es geht um Belange des Betriebsrats. Der Betriebsrat muß insbesondere die Möglichkeit haben, eine Person seines Vertrauens zu gewinnen und zu bestellen, und zwar auch dann, wenn durch die Heranziehung gerade dieses Beisitzers Kosten, einschließlich einer zu zahlenden Vergütung, entstehen. Einschränkend gilt jedoch auch insoweit, daß der Betriebsrat die Aufwendung dieser Kosten nach Lage der Sache und in Anwendung des Grundsatzes des § 49 Abs. 1 BetrVG für erforderlich halten durfte.

Im vorliegenden Fall ist entscheidend, daß der Betriebsrat als seinen Beisitzer für die Einigungsstelle einen Rechtsschutzsekretär des DGB herangezogen hat, mit dem er vor dem Tätigwerden in der Einigungsstelle eine Vergütungsabrede traf, hiervon jedoch erst nach der Verhandlung vor der Einigungsstelle den Arbeitgeber unterrichtet hat.

Bereits aus der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in dem früheren Verfahren (9) 4 BV Ta 15/65, die der Antragsteller zu dem vorliegenden Verfahren eingereicht hat, war für den Betriebsrat ersichtlich, daß keine Verkehrssitte besteht, nach der der Beisitzer einer nach § 50 BetrVG tätig werdenden Einigungsstelle eine Vergütung vom Betriebsinhaber erhält. Das Landesarbeitsgericht hatte damals ausdrücklich ausgeführt, daß von einer Übung in den beteiligten Kreisen, den Beisitzern eine Vergütung zu zahlen, keine Rede sein könne. Zwar hatte das Landesarbeitsgericht in dem früheren Verfahren auch hervorgehoben, daß eine Vergütungszahlung an die Beisitzer einer Einigungsstelle im Hinblick auf das Schweigen des Betriebsverfassungsgesetzes über die Frage, ob die Beisitzer der Einigungsstelle eine Vergütung zu beanspruchen haben, nur dann in Betracht käme, wenn eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Beisitzer und derjenigen Stelle, die ihn herangezogen hat, getroffen worden sei. Gerade im Hinblick hierauf ist offensichtlich für das Verfahren vor der Einigungsstelle in dem Streit über die Umstellung der Kantine auf Selbstbedienung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

eine ausdrückliche Vergütungsabrede zwischen dem Antragsteller und L. zustandegekommen. Gleichwohl kann aber der Antragsteller die von ihm L. versprochene Vergütung nicht von der Antragsgegnerin erstattet verlangen und auch nicht verlangen, daß die Antragsgegnerin diese Vergütung unmittelbar an L. zahlt. Das Landesarbeitsgericht stellt in dem angefochtenen Beschluß fest, daß üblicherweise ein von dem Betriebsrat mit der Übernahme des Beisitzeramtes in einer Einigungsstelle beauftragter Gewerkschaftssekretär für seine Tätigkeit kein Honorar fordere. Diese Feststellung entspricht den Ausführungen des Antragstellers selbst in seiner Beschwerdeschrift (Seite 3). Übrigens wiederholt der Antragsteller auch in der Rechtsbeschwerdeschrift, daß in der Regel ein Gewerkschaftssekretär die Aufgabe eines Beisitzers einer Einigungsstelle unentgeltlich übernimmt. Dem Betriebsrat war also aus dem Verfahren (9) 4 BV Ta 15/65 beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf bekannt, daß die Beisitzer einer Einigungsstelle üblicherweise keine Gebühren für ihre Tätigkeit fordern, er hat darüber hinaus in dem vorliegenden Verfahren ausdrücklich zugestanden, daß Beisitzer in einer betrieblichen Einigungsstelle, die hauptberuflich bei einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft tätig sind, ihrerseits eine Vergütung üblicherweise nicht liquidieren bzw. daß "in der Regel ein Gewerkschaftssekretär unentgeltlich die Aufgabe eines Beisitzers in der Einigungsstelle übernimmt". Wenn unter diesen Umständen entgegen einer solchen ihm bekannten und von ihm selbst anerkannten Übung der Antragsteller hier einen Sekretär des DGB gegen Zahlung einer Vergütung als Beisitzer für die Einigungsstelle benennen wollte, so mußte er, trotz der bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Umstellung der Kantine entsprechend der für das Betriebsverfassungsleben allgemein geltenden Grundregel des § 49 Abs. 1 BetrVG zumindest vorher von diesen Plänen der Antragsgegnerin Nachricht geben und diese auf die eintretenden Auswirkungen der Auswahl des Beisitzers hinweisen. Denn der Arbeitgeber muß, wenn der von dem Betriebsrat als Beisitzer in Aussicht genommene Gewerkschaftssekretär entgegen einer allgemeinen Übung Vergütung für diese sonst in der Regel ohne Vergütung geleistete Tätigkeit fordert und sich vom Betriebsrat

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zusichern lassen will, Gelegenheit haben, den Betriebsrat darauf hinzuweisen, daß durch die von ihm beabsichtigte Auswahl eines Beisitzers Kosten entstehen, die üblicherweise sonst bei der Heranziehung von Gewerkschaftssekretären nicht entstehen und deshalb sehr leicht nicht vertretbar sein können. Er muß auch die Möglichkeit haben, im Hinblick auf die drohende und für ihn nicht voraussehbare wirtschaftliche Belastung seine Einstellung zu der Frage zu überprüfen, ob überhaupt das Verfahren vor der Einigungsstelle durchgeführt werden soll. Schließlich muß auch in einem solchen Fall dem Arbeitgeber durch eine vorherige Mitteilung des Betriebsrats über die von ihm geplante Auswahl Gelegenheit gegeben werden, sich mit ihm geeignet erscheinenden und angemessenen Schritten dagegen zu wenden, daß ein Rechtsschutzsekretär entgegen einer allgemeinen Übung für seine Tätigkeit in der Einigungsstelle Vergütungsansprüche erhebt. Erst wenn der Betriebsrat die Stellungnahme des Arbeitgebers eingeholt hatte, konnte er in Würdigung dieser Stellungnahme darüber entscheiden, ob er tatsächlich eine solche Vergütungsabrede eingehen sollte. Insbesondere hätte ihm ein erneuter Hinweis des Arbeitgebers auf die auch dem Betriebsrat bekannte Übung, daß Gewerkschaftssekretäre für ihre Tätigkeit in Einigungsstellen grundsätzlich keine Vergütungsansprüche erheben, Anlaß geben müssen, hierauf seinerseits entsprechend dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit L hinzuweisen und ihn zu veranlassen, auch ohne Vergütung tätig zu werden. Wenn L das abgelehnt hätte, so hätte der Betriebsrat weiterhin prüfen müssen, ob er nicht einen anderen, ebenso geeigneten Gewerkschaftsangestellten als Beisitzer für die Einigungsstelle benennen und ob er nicht bei dem DGB dafür sorgen konnte, daß entweder L zur Übernahme des Beisitzeramtes ohne Vergütung veranlaßt oder aber mit Hilfe des DGB ein anderer ebenso geeigneter Gewerkschaftssekretär bestellt wurde. Der Betriebsrat konnte es jedenfalls im Sinne des § 39 Abs. 1 BetrVG im gegebenen Falle nicht für vertretbar halten, ohne weiteres mit L eine Vergütungsabrede zu treffen.



Der Antragsteller hat im konkreten Falle mit seiner Vergütungszusage gegen die Grundsätze über die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber gehandelt, die § 49 Abs. 1 BetrVG aufstellt. Für die Frage der Anwendung des § 39 Abs. 1 BetrVG bedeute dies, daß der Betriebsrat die Aufwendung der Kosten, die durch die Zusage an L entstanden sind, nicht für erforderlich halten durfte. Eine abstrakte Möglichkeit, daß allein L , und zwar auch nur gegen Vergütung, zu gewinnen war, kann nicht ins Gewicht fallen.

Sonach ist der Hauptantrag, aber auch der Hilfsantrag, unbegründet. Sachlich zielt der Hilfsantrag ebenfalls auf die Kostentragung durch den Arbeitgeber nach § 39 Abs. 1 BetrVG, selbst wenn er bei näherer Auslegung auf die Freistellung der einzelnen Mitglieder des Betriebsrats abstellen sollte. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts war beizutreten.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Dr. Schröder

Dr. Schmidt

Neumann

